

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind vor allem

- Eigentümer – auch Miteigentümer
- Erbbauberechtigte
- Inhaber von Rechten am Grundstück – z. B. Nießbrauchberechtigte
- Pflichtteilsberechtigte
- Gerichte / Behörden unter bestimmten Voraussetzungen.

Schuldner der Gebühren und Auslagen

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der/die Antragsteller/in oder derjenige, der die Gebühren und Auslagen dem Gutachterausschuss gegenüber schriftlich übernimmt.

Bei mehreren Antragstellern bitten wir um Angabe eines Schuldners.

Gebühren und Auslagen

Die Gebühr für ein Verkehrswertgutachten ist nach § 15 der Gutachterausschussverordnung im Regelfall wertabhängig. Maßgebend ist der ermittelte marktangepasste vorläufige Wert der Immobilie.

Als Orientierungshilfe sind exemplarisch einige Werte und Gebühren (Netto) dargestellt:

Wert	Gebühr
bis 200.000 €	2.450 €
bis 300.000 €	2.600 €
bis 400.000 €	2.700 €
bis 500.000 €	2.800 €

Wert	Gebühr
600.000 €	3.000 €
700.000 €	3.200 €
800.000 €	3.400 €
900.000 €	3.600 €

Wert	Gebühr
1.000.000 €	3.800 €
3.000.000 €	5.800 €
5.000.000 €	7.800 €
10.000.000 €	12.800 €

Neben den Gebühren werden Auslagen – z. B. für die Heranziehung von wertrelevanten Daten und die Erstellung notwendiger Unterlagen – **sowie die Umsatzsteuer** erhoben.

Bei **Rücknahme des Antrages** entstehen Gebühren nach § 15 Abs. 6 Gutachterausschussverordnung, mindestens jedoch 50 € zuzüglich Umsatzsteuer.